



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: Fachdienst 66 Umwelt

Gahlener Bürgerforum
z.Hd. Herrn Schöpgens
Bruchmühlenweg 56
46514 Schermbeck

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Latta

E-Mail: Peter.latta@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 3510

Telefax: (0281) 207 67 3510

Zimmer: 510

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: 66-1-1

Datum: 27. Februar 2019

Öffnungszeiten:

Verfüllung Mühlenberg, Schermbeck Fragenkatalog des Gahlener Bürgerforums vom 20.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schöpgens,

mit Schreiben vom 20.08.2018 haben Sie eine große Anzahl von Fragen bzgl. der Verfüllung Mühlenberg gestellt. Anlässlich der Informationsveranstaltung am 19.09.2018 hatte Herr Landrat Dr. Müller bereits erläutert, dass Ihre Fragen schriftlich beantwortet werden. Einige Fragen wurden bereits während der o. a. Veranstaltung mündlich beantwortet, so dass ich auf die Ergebnisniederschrift, die im Internet veröffentlicht ist, verweise.

Frage 1:

Herr Dr. Müller, stimmen Sie nach dem oben dargestellten Sachverhalt bereits jetzt zu, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen Eigen-, aber auch die Fremdkontrollen aller Beteiligten (systembedingt) versagt haben, da wir ansonsten nicht diesen Umweltskandal und vor allem nicht in diesem Ausmaß hätten?

Antwort zur Frage 1:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, handelt es sich hier um einen Vorgang, der mit ganz erheblicher krimineller Energie vollzogen wurde. Die Eigen-, Fremd- und Überwachungskontrollen der Behörden sind grundsätzlich zielführend. Die Gesamtsystematik war aber offensichtlich nicht in der Lage, eine solche massive Straftat zu verhindern.

Frage 2:

Entspricht der Parameterumfang der durch NK im Rahmen der Deklaration zu erstellenden Analysen dem Parameterumfang der im Rahmen der Eigenüberwachung durch NK zu erstellenden Analytik und sind die jeweiligen Grenzwerte der Deklaration und der Eigenüberwachung deckungsgleich?

Antwort zur Frage 2:

Der Parameterumfang der Deklarationsanalyse und der Analytik der Eigenüberwachung sind nicht durchgehend deckungsgleich. Maßgeblich sind die in der Genehmigung für die einzelnen Abfallschlüssel festgeschriebenen Parameter und Grenzwerte als Mindestumfang und -anforderung. Im Rahmen der Eigenüberwachung hat das Abgrabungsunternehmen bei Abgabe der Proben an ein akkreditiertes Fremdlabor regelmäßig ein erweitertes Parameterpaket (LAGA) analysieren lassen.

Frage 3:

Wenn diese identisch sind, wie können dann deutlich über 1.000 Analysen absolut beanstandungsfrei sein? Das ist bei dieser Anzahl verschiedenster Abfälle absolut lebensfremd.

Antwort zur Frage 3:

Der Geschäftsablauf sieht vor, dass, bevor eine Annahme erklärt wird, eine genehmigungskonforme Deklarationsanalytik vorliegen muss. Genügt die Analytik nicht den Anforderungen der Genehmigung, wird eine Annahme von vornherein abgelehnt. Dadurch dass durch diese Verfahrensweise eine Anlieferung von unzulässigem Material direkt unterbunden wird, erklärt sich die hohe Anzahl an beanstandungsfreien Analysen.

Frage 4:

Zudem wurden – wie oben schon erwähnt - auch 181.818,2 t Eisensilikatsand von der Aurubis AG bei NK eingebracht, die angeblich mit Kupfer, Blei und Zink belastet waren. Allein der Anteil von Zink habe laut Dorstener Zeitung bei rund 38.000 mg/kg gelegen. Genehmigungsfähig seien nur 500 mg/kg gewesen. Können Sie den Sachverhalt so bestätigen?

Antwort zur Frage 4:

Der Eisensilikatsand wurde im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf zugelassen. Für die Bewertung waren dabei nicht die oben angeführten Gehalte im Feststoff entscheidend, sondern die Eluatgehalte der Stoffe. Aufgrund dieser Eluatwerte und der geplanten Verwendung erfüllte der Eisensilikatsand die stoffspezifischen Anforderungen hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Merkmale. Nach Prüfung der Eigen- und Fremdüberwachung bestanden keine Bedenken gegen den Einsatz des Materials. Die Überwachung der Anlieferungen wurde gemäß der bestehenden Genehmigung durchgeführt.

Frage 5:

Wenn ja, warum sind auch diese Grenzwertüberschreitungen nicht aufgefallen? (Anmerkung: Haben ja nichts mit den Anlieferungen vom RZB zu tun)

Antwort zur Frage 5:

Siehe Antwort zur Frage 4.

Frage 6:

Die Anlieferung von Eisensilikatsand musste von Ihnen anscheinend extra genehmigt werden. Wie läuft eine derartige Prüfung in der Praxis ab?

Antwort zur Frage 6:

Siehe Antwort zur Frage 4.

Frage 7:

Müssen Ihnen hierzu nicht auch entsprechende Analysen und eine Verfahrensbeschreibung zur Entstehung des Abfalls vorgelegt werden?

Antwort zur Frage 7:

Siehe UPA Niederschrift vom 29.11.2017, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 8:

Hätten bei Ihrer Behörde nicht alle „Alarmglocken“ angehen müssen, wenn dort von einem Kupferrecyclingwerk die Rede ist?

Antwort zur Frage 8:

Siehe Antwort zur Frage 4.

Frage 9:

Hätte hier nicht bereits ein besonderes Augenmerk auf dem Parameter Kupfer und dessen zwingende, regelmäßige Kontrolle gelegt werden müssen?

Antwort zur Frage 9:

Siehe Antwort zur Frage 4.

Frage 10:

Gab es derartige Anweisungen an NK?

Antwort zur Frage 10:

Siehe Antwort zur Frage 4.

Frage 11:

Waren auch hier alle Proben gewohnheitsgemäß unauffällig?

Antwort zur Frage 11:

Siehe Antwort zur Frage 2.

Frage 12:

Ist Ihrer Behörde bei all der negativen Vorgeschichte der Tongrube Nottenkämper (1994 und 2001) nie in den Sinn gekommen, dass bei derart „sauberen“ Analysen (es gab ja nicht eine einzige Überschreitung) etwas nicht stimmen kann?

Antwort zur Frage 12:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 auf Seite 5, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 13:

Gibt es bei Ihnen nicht etwas wie eine „Plausibilitätskontrolle“?

Antwort zur Frage 13:

Die Frage ist mir unverständlich, weshalb ich sie hier nicht beantworten kann.

Frage 14:

Können wir davon ausgehen, dass aufgrund der Überwachungsmängel sowohl bei der Tongrube Nottenkämper als auch in Ihrem Haus die Überwachung angepasst wurde?

Antwort zur Frage 14:

Nach Bekanntwerden der illegalen Entsorgung der Ölpellets wurde eine Anpassung der Annahme und Probenahme durch ein neues Qualitätsmanagement (Erfassung der Auftragsnummer, Abfallschlüsselnummer, Probenehmer, Probenahme vor Ort, monatliche Auswertung der Messwerte je Abfallschlüsselnummer, Anpassung an die Vorgaben der Annahmekontrolle aus der Deponieverordnung) in 2015 eingeführt und durch die Kreisverwaltung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf angeordnet. Bei Neuanlieferungen erfolgt vor Auftragsannahme eine Probenahme vor Ort, bei Großkunden reicht die Vorlage einer qualifizierten Analytik. Unangemeldete Fremdüberwachung erfolgen alle 5.000 t (ca. einmal wöchentlich, Parameterumfang nach LAGA 2004). Bei der Eigenüberwachung werden pH-Wert, Leitfähigkeit, Sulfat und Chlorid geprüft. Durch den Kreis wurden mehrmals jährlich unangemeldet Stichproben der angelieferten Massen entnommen. Seit dem 31.12.2016 erfolgt keine Abfallannahme mehr. Im Übrigen widerspreche ich Ihrem Vorwurf, dass aufgrund von "Überwachungsmängeln" eine Anpassung erfolgte. Es gab keine solchen Mängel in der Überwachungstätigkeit der Kreisverwaltung, allerdings als Reaktion auf die Geschehnisse eine Verschärfung der Überwachungssystematik (siehe oben).

Frage 15:

Welche Maßnahmen wurden im Einzelnen ergriffen, dass zukünftig keine illegalen Abfälle mehr in der Tongrube landen?

Antwort zur Frage 15:

Siehe Antwort zur Frage 14.

Frage 16:

Darf NK seine Eigenüberwachung und insbesondere die Probenahme nach wie vor selbst durchführen oder muss diese, wie es in diesem Fall selbstverständlich wäre, durch einen akkreditierten und vor allem unabhängigen Probenehmer erfolgen?

Antwort zur Frage 16:

Siehe Antwort zur Frage 14.

Frage 17:

Nimmt der Kreis regelmäßig und unangemeldet Stichproben der angelieferten Mengen, und zwar direkt von den Anlieferungen oder beschränkt sich die Überwachung lediglich auf die Sichtung der zur Verfügung gestellten Analysen?

Antwort zur Frage 17:

Siehe Antwort zur Frage 14.

Frage 18:

Weshalb wird NK nicht die Nebenaufgabe erteilt, dass Analysen auf die Eingangsparameter ausschließlich durch Mitarbeiter von akkreditierten, rotierenden Fremdlaboratorien zu ziehen und zu analysieren sind und die Analysen ungeachtet der festgestellten Ergebnisse direkt vom jeweiligen Labor in Kopie mit fortlaufender Nummerierung parallel an den Kreis zu senden sind? So wäre einer Selektion von einzelnen Analysen oder der Probenahme durch NK nicht möglich oder zumindest deutlich erschwert. Dies wäre eine einfach umsetzbare

Sofortmaßnahme, die der Wiederherstellung des öffentlichen Vertrauens in den Kreis sicherlich dienlich wäre.

Antwort zur Frage 18:

Siehe Antwort zur Frage 14. Für ein solches Vorgehen fehlt die Rechtsgrundlage. Der Betreiber hat nach dem hier bekannten Ermittlungsstand der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht illegal gehandelt.

Frage 19:

Wurde das ursprüngliche Verfahren der Genehmigung jeder einzelnen Anlieferung durch den Kreis wieder eingeführt?

Antwort zur Frage 19:

Siehe Antwort zur Frage 14.

Frage 20:

Findet bei den Überwachungsbeamten Ihrer Behörde eine regelmäßige Jobrotation statt? Schließlich handelt es sich hierbei aus Compliance-Gesichtspunkten um einen Hochrisikobereich, in dem es sicherlich nicht dienlich ist, dass man sich und die Gegebenheiten langjährig gut kennt.

Antwort zur Frage 20:

Bei der Überwachung der Abgrabungen findet das "Vier-Augen-Prinzip" Anwendung. Genehmigung und Überwachung sind grundsätzlich getrennt. Insgesamt waren zu unterschiedlichen Zeitabschnitten acht Mitarbeiter zuständig.

Frage 21:

Wie wird sichergestellt, dass das Sickerwasser im Rahmen der sog. „Ewigkeitskosten“ auch entsprechend ewig abgepumpt wird und wer ist hierfür langfristig verantwortlich?

Antwort zur Frage 21:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 auf Seite 4, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 22:

Welche Regelungen befinden sich im öffentlich-rechtlichen Vertrag, der zwischen Ihrem Haus und NK bereits vor Bekanntwerden des Skandals geschlossen wurde?

Antwort zur Frage 22:

Siehe Schreiben vom 21.08.2018, mit dem Ihnen (Herrn Rittmann) eine Kopie des öffentlich-rechtlichen Vertrages überlassen wurde.

Frage 23:

Wann wird dieser Vertrag öffentlich zugänglich gemacht?

Antwort zur Frage 23:

Siehe Antwort zur Frage 22.

Frage 24:

Im Frühjahr 2017, also vor Bekanntwerden des Öpellet-Skandals, war die Tongrube mehrfach wegen der geplanten Erhöhung um bis zu 18m durch Aufschüttung von ca. 700.000m³ Abfällen in der Presse. Laut Herrn Eckerth, Prokurist von NK, steht der fertige Genehmigungsantrag im seinem Büroschrank. Würde die geplante Erhöhung der

Mühlenbergdeponie um bis zu 18 m mit ca. 700.000 Kubikmeter Abfällen vom Kreis Wesel genehmigt werden, wenn NK den entsprechenden Antrag stellt?

Antwort zur Frage 24:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 auf Seite 6, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 25:

In wie weit sind die Gutachten hinsichtlich ihren Empfehlungen brauchbar, wenn immer nur die Menge von gelieferten Öpellets zur angelieferten Gesamtmenge bei NK von den Gutachtern ins Verhältnis gesetzt wurde und die anderen Giftstoffe bei der Bewertung außen vor gelassen wurden?

Antwort zur Frage 25:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 auf Seite 10, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 26:

Auf der Homepage von NK wird die Fa. Asmus und Prabucki ausweislich als Partner bezeichnet. Und von einem Partner kann man in schwierigen Zeiten doch eine besondere Unterstützung erwarten. Liegt nicht der Schluss nahe, dass es sich hierbei um ein sog. Parteiengutachten handelt? Wir bezweifeln die Neutralität der Begutachtung; auch aus einem anderen Grund (s.u.).

Antwort zur Frage 26:

Sowohl die BZR Düsseldorf als auch die Kreisverwaltung haben die Thematik gekannt und entschieden, dass das Büro Asmus & Prabucki als sachverständig und integer anzusehen ist und für den Kreis Wesel als Gutachter eingesetzt werden kann.

Frage 27:

Herr Dr. Müller, würden Sie als versierter Jurist unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse die Gutachten der Limes GmbH und von Asmus und Prabucki als neutral einordnen?

Antwort zur Frage 27:

Siehe Antwort zur Frage 26.

Frage 28:

Wenn nein, warum sind sie dann in das ahu-Gutachten eingeflossen?

Antwort zur Frage 28:

Siehe Antwort zur Frage 26.

Frage 29:

Insgesamt wurden nur 5 Baggerschürfe inkl. 3 Bohrungen (Asmus und Prabucki und ahu) vorgenommen. Warum wurden in Anbetracht der großen Verfüllfläche (Gesamtannahmemenge von 4.244.986t) auf dem Mühlenberg nicht weitere, flächendeckende Bohrungen vorgenommen? Dies gerade vor dem Hintergrund, dass wohl möglich noch andere Giftstoffe beim RZB untergemischt wurden und auch noch weitere Anlieferungen von Giftstoffen von anderen Orten (Aurubis, Possehl-Kehrmann) stattgefunden haben.

Antwort zur Frage 29:

Zwischen 2010 und 2013 sollen Öpellets, max. 30.000 t, und Kronocarb, max. 35.000 t, vermischt mit anderen Stoffen, insbesondere mit Flugaschen und RC-Sanden, illegal in die

Abgrabung eingelagert worden sein. Die Gesamtmengen der Öpellets und des Kronocarbs wurden nicht in der Abgrabung nachgewiesen; bei den Schürfen wurden jedoch Öpelletgemische gefunden, bei einer der Analysen wurden Titangehalte nachgewiesen. Die Kreisverwaltung geht dennoch - auch in den vorliegenden Gutachten - und aufgrund der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft von einer worst-case Betrachtung (max. 30.000 t Öpellets) aus.

Frage 30:

Der staatsanwaltliche Gutachter führt auf Seite 29 aus, dass die theoretischen Abhandlungen zur Sickerwasserprognose innerhalb des ahu-Gutachtens nicht ausreichen, „da das Gesamtgeschehen in der Tongrube durch die Bohrungen und die bisher praktizierten Untersuchungen nicht umfassend abgedeckt wird. Es handelt sich bei den Betrachtungen um punktuelle Erkenntnisse, die je nach weiterer Untersuchungssituation in der Tongrube weitere differierende Ergebnisse bringen können.“ Wie stehen Sie dazu?

Antwort zur Frage 30:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 auf Seite 10, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 31:

Wurde die Dichtigkeit (Dicke, Homogenität) der Tonschicht von ahu vor Ort durch Bohrungen auf dem Mühlenberg gemessen/überprüft oder bezog man sich dabei nur auf bereits vorliegende Ausführungen?

Antwort zur Frage 31:

Siehe Vortrag zur Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 (Anlage 3) und Gutachten der ahu AG, unter www.kreis-wesel.de

Frage 32:

Wenn letzteres der Fall war, welche Quellen wurden genau benutzt?

Antwort zur Frage 32:

Siehe Antwort zu Frage 31.

Frage 33:

Nach der hydrologischen Karte ist eine 40 m dicke Tonschicht nicht zu finden. Warum kommt auch Asmus & Prabucki auf S. 7 zu dem Ergebnis: „Nach Aufschluss der Tagebausoehle verbleibt damit noch ein mindestens 25 m mächtiges Tonpaket“?

Antwort zur Frage 33:

Siehe Antwort zu Frage 31.

Frage 34:

Liegt nicht tatsächlich nur eine 8-10 m (Ratinger) Tonschicht vor, die wirklich nicht durchlässig ist? (Anmerkung: Bei einer 8 m Tonschicht wären es nach obiger Berechnung nur noch 250.000 Jahre. Bei kf- Wert = 10^{-10} m/s (Asmus und Prabucki) würden sich nur 2.500 Jahre ergeben.)

Antwort zur Frage 34:

Siehe Antwort zu Frage 31.

Frage 35:

Was passiert, wenn die Tonschicht durch Baumaßnahmen durchstoßen wird oder stellenweise durch Erosion nicht mehr vorhanden ist?

Antwort zur Frage 35:

Die Verfüllung der Abgrabung ist abgeschlossen. Baumaßnahmen werden nach erfolgter Rekultivierung nicht mehr durchgeführt bzw. genehmigt. Die angeführte Möglichkeit einer Erosion der Tonschicht kann ich nicht nachvollziehen.

Frage 36:

Wurde die Durchlässigkeit der Tonschichten auch unter Berücksichtigung aller gefundenen Giftstoffe (also nicht nur Ölpellets) überprüft?

Antwort zur Frage 36:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung am 19.09.2018 auf Seite 5 und Gutachten der ahu AG, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 37:

Das ahu-Gutachten geht auf Seite 21 auf die Homogenität der Ratinger Tonschicht ein und kommt zu dem Ergebnis: „Sie sind nach Düllmann (1991) weitgehend homogen.“ Keine beruhigende Aussage! Wie stehen Sie dazu?

Antwort zur Frage 37:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 auf Seite 6, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 38:

Das ahu-Gutachten kommt auf Seite 50 bei der Untersuchung der Sohldichtigkeit zu folgendem Ergebnis: „Die allgemeinen Anforderungen an eine Barriere sind danach i.W. [Anm. d.h. „im Wesentlichen“] eingehalten.“ Keine beruhigende Aussage! Wie stehen Sie dazu?

Antwort zur Frage 38:

Siehe Antwort zu Frage 37.

Frage 39:

Basale Schichten der Lintforter Schichten können nach jetzigen Erkenntnissen als Grundwasser-(gering)-leiter angesehen werden. Sind die Basalen Schichten der Lintforter Schichten unterhalb der Tongrube durchgehend vorhanden?

Antwort zur Frage 39:

Siehe Gutachten der ahu AG, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 40:

Sehen Sie eine Wassergefährdung durch den Krudenburger Sprung (Entfernung zur Tongrube ca. 2km) in Hünxe?

Antwort zur Frage 40:

Durch die Grubenform und die seitliche Abdichtung im Bereich der quartären Deckschichten sammelt sich anfallendes Sickerwasser an der Sohle der Verfüllung, wird dort gefasst und anschließend einer Kläranlage zugeführt. Ein Überströmen der seitlichen Tonabdichtungen und nachfolgend ein etwaiges Abströmen bis zum "Krudenburg Sprung" ist so auszuschließen. Nach Abdichtung der Verfüllung Mühlenberg ist diese allseitig von Tonschichten umgeben, so dass anfallendes Sickerwasser zusätzlich reduziert wird.

Frage 41:

Kann aufgrund der geologischen Gegebenheiten überhaupt von einer Abdichtung der Tongrube zur Seite gesprochen werden?

Antwort zur Frage 41:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 auf Seite 2 und Gutachten der ahu AG, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 42:

Wurde das RWW von Ihnen als unmittelbar angrenzender Wasserversorger informiert und wenn ja wann?

Antwort zur Frage 42:

Da das betreffende Gebiet weder ein Trinkwasserreservegebiet noch eine Wasserschutzzone ist, erfolgte keine Information an RWW.

Frage 43:

Wurde der Mühlenbach am Ausgang der Kläranlage auf erhöhte Schadstoffwerte von Ihnen analysiert?

Antwort zur Frage 43:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 auf Seite 6, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 44:

Wenn ja, auf welche Parameter wurde geprüft, wie waren die Messergebnisse und von wem wurden die Messungen durchgeführt?

Antwort zur Frage 44:

Die Antwort erübrigt sich.

Frage 45:

Wurde der Lippeverband von Ihnen informiert und wenn ja wann?

Antwort zur Frage 45:

Da das betreffende Gebiet weder ein Trinkwasserreservegebiet noch eine Wasserschutzzone ist, erfolgte keine Information an den Lippeverband. Der Lippeverband ist u.a. für Oberflächengewässer und kommunale Kläranlagen zuständig, ist aber kein Wasserwerksbetreiber.

Frage 46:

Das ahu-Gutachten führt auf Seite 17 aus: „API (2014) beschreiben für November 2012 (vgl. Tab. 4) in allen Schächten eine Erhöhung der Kohlenwasserstoffgehalte. Diese sind aber laut API (2014) wahrscheinlich nicht auf die Ölpellets zurückzuführen, da das Sickerwasser auch in den Bereichen ohne Pellet-Wahrscheinlichkeit auffällig ist.“ Sind Sie diesem Hinweis nachgegangen?

Antwort zur Frage 46:

Weiter kommt das Gutachten API (2014) auf Seite 19 zu folgender Bewertung:

“Es zeigt sich, dass das Sickerwasser nur zeitweilig nachweisbare geringfügige Konzentrationen an Kohlenwasserstoffen enthält. Es ist in der fraglichen Zeit einmal eine geringe Erhöhung der Kohlenwasserstoffe in allen Schächten festgestellt worden (also auch in Bereichen, in denen wenig Ölpellets abgelagert sein können). Solche kurzzeitigen Erhöhungen wenig oberhalb der Nachweisgrenze wurden bereits in dem gesamten

Beobachtungszeitraum festgestellt. Aus gutachterlicher Sicht ist daher dieser Peak voraussichtlich nicht auf einen Einfluss durch die Ablagerung von Ölpellets vermischt mit Mineralien zurückzuführen.“

In der weiteren vierteljährlichen Sickerwasserüberwachung liegt der Kohlenwasserstoffgehalt bei kleiner 1,0 mg/l (und damit unterhalb der Nachweisgrenze).

Frage 47

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zur Frage 47:

Siehe Antwort zur Frage 46.

Frage 48:

Generell verändert sich bedingt durch den Bergbau auch der Grundwasserspiegel. In wie weit wurde diese Entwicklung bei Ihrer Beurteilung bzw. der Begutachtung berücksichtigt?

Antwort zur Frage 48:

Die Abgrabung Mühlenberg befindet sich ca. 3,5 km nördlich des planfestgestellten Einwirkungsbereiches des Bergwerks Prosper-Haniel. Selbst bei Berücksichtigung des erweiterten Betrachtungsraumes bleibt ein Abstand von 2,5 km. Eine bergbauliche Beeinflussung durch den Abbau des Bergwerks Prosper-Haniel ist aufgrund der großen Entfernung auszuschließen. Die im Grundwassermonitoring ausgewerteten Messstellen und das hierauf aufbauende Grundwassermodell belegen diese Aussage.

Frage 49:

Liegt die Tongrube nicht in den Ausläufern der Niederrheinischen Bucht?

Antwort zur Frage 49:

Die Abgrabung liegt nicht in der Niederrheinischen Bucht.

Frage 50:

Sehen Sie mit den aufgezeigten Erdbeben in der teilweise sogar unmittelbaren Umgebung (Entfernung Gahlen – Kirchhellen ca. 8 km) keine Gefahr für die Stabilität der Tonschichten?

Antwort zur Frage 50:

Die vom Bergbau induzierten Erschütterungen haben ihr Zentrum und damit die maximale Amplitude im Bereich des verursachenden Abbaubetriebes. Ein dichtes Netz von Erderschütterungsmessanlagen über und um den Abbau, welches im Auftrag der RAG von der DMT betrieben wird, zeigt, dass die Erschütterungen relativ schnell mit größerer Entfernung zum Entstehungsort abnehmen. Die maximale Schwinggeschwindigkeit erreichte einen Wert von 12,1 mm/s im Bereich der Kirchheller Heide. Die Auswertung an den weiter außerhalb liegenden Messstationen zeigen Werte <1,0 mm/s. Im Bereich der Abgrabung Mühlenberg sind, aufgrund der großen Entfernung zum Abbau, keine relevanten, bergbaubedingten Schwingungen mehr festzustellen. Nach Einstellung des aktiven Abbaus ist grundsätzlich nicht mehr mit bergbaubedingten Erschütterungsereignissen zu rechnen.

Frage 51:

Die Tongrube liegt auf dem KBV-Sprung („Kölner Bergwerks Verein Sprung“) und grenzt an den Krudenburger Sprung (Entfernung zur Tongrube ca. 2km). Das Grundwasser fließt aufgrund der Schichtenfolge in Richtung Krudenburger Sprung. Der Sprung ist offen. Kann es nicht sein, dass dort Giftstoffe über den Grundwasserleiter ins Trinkwasser gelangen?

Antwort zur Frage 51:

Siehe Gutachten der ahu AG, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 52:

Wurde bei der Begutachtung auch auf Dioxine und Furane untersucht? (insb. relevant bei der Flugasche)

Antwort zur Frage 52:

Dioxine und Furane sind nicht bzw. schwer wasserlöslich und sind für die Bewertung der Gewässergefährdung nicht relevant.

Frage 53:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zur Frage 53:

Siehe Antwort zur Frage 52.

Frage 54:

Wurden bei Ihrer Bewertung der Vorkommnisse auch toxikologische und medizinische Aspekte zugrunde gelegt?

Antwort zur Frage 54:

Siehe Gutachten der ahu AG, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 55:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zur Frage 55:

Siehe Antwort zur Frage 54.

Frage 56:

Wurde die Staatsanwaltschaft um die Überlassung der Daten wie auch der Analysen der übrigen Lieferanten der RZB-Mischung gebeten, um diese als Überwachungsbehörde überprüfen zu können?

Antwort zur Frage 56:

Weder dem Kreis Wesel als die für die Gefährdungsabschätzung zuständige Behörde noch der Staatsanwaltschaft Bochum liegen solche Daten vor.

Auszug aus der Antwort der Staatsanwaltschaft Bochum:

"Erkenntnisse dazu, wie sich das von der RZB GmbH gelieferte Gemisch, welches die Ölpellets enthalten haben soll, konkret zusammengesetzt hat, liegen hier nicht vor. Insbesondere können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob und in welcher Menge dem Gemisch möglicherweise weitere Stoffe – außer Ölpellets, Kronocarb, RC-Sand und tlw. Aktivkohle – zugesetzt worden sind. Die in ihrer Zusammensetzung stets unterschiedlichen Gemische standen für eine Analyse nach der Einbringung in die Abgrabung Mühlenberg nicht mehr zur Verfügung."

Frage 57:

Es ist wohl einmalig in Deutschland, dass ein Kreis trotz entsprechendem Anfangsverdachts keine weitere Veranlassung sieht, eine derartige Überprüfung in der Fläche vornehmen zu lassen und das alles trotz der Erkenntnis, dass sämtliche vorliegenden Gutachten allesamt deutliche Überschreitungen der Annahme- und Einbaugrenzwerte ausweisen.

Wieso geht der Kreis somit davon aus, dass es sich in der restlichen Kubatur der Tongrube anders darstellen sollte oder befürchtet man etwa, dass ein unabhängiges Gutachten das gesamte Ausmaß der illegalen Ablagerungen im wahrsten Sinne des Wortes zu Tage fördern wird?

Antwort zur Frage 57:

Nach Bekanntwerden der illegalen Entsorgung der Ölpellets erfolgten alle Maßnahmen (neues Qualitätsmanagement Abfallannahme, Sicherung, Untersuchungen, Überwachung) in enger Abstimmung mit allen vorgesetzten und fachlich maßgeblichen Behörden des Landes NRW (MUNLV, LANUV, BZR).

Frage 58:

Welche Maßnahmen zur Verbesserung des Grundwassermonitorings sind nicht nur geplant, sondern bereits seit 2015 umgesetzt worden?

Antwort zur Frage 58:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 auf Seite 4, unter www.kreis-wesel.de.

Für den gesamten Bereich der zwei Deponien (Eichenallee, Zentraldeponie Hünxe der AGR) und Abgrabung Mühlenberg wurde ein Gesamtkonzept erarbeitet, um in Zukunft den jeweiligen Einfluss der einzelnen Anlagen nachvollziehbar zu ermitteln. Die erforderliche Änderungsgenehmigung für die Deponie Eichenallee, die den Bereich der Abgrabung Mühlenberg miterfasst, wurde mit Bescheid vom 23. Oktober 2018 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erlassen.

Frage 59:

Wie bewerten Sie die folgende Aussage des Bundesumweltministeriums (Ausschussdrucksache 19(16)47 des Bundestags-Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit)?

„Aufgrund des Organikgehaltes und des Schwermetallgehaltes ist die Verfüllung der Tongrube mit dem Gemisch aus mineralischen Abfällen und den Ölpellets und der daraus zu befürchtenden Gefährdung des Grundwassers weder eine ordnungsgemäß und schadlose Verwertung noch eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung.“

Antwort zur Frage 59:

Die Aussage des BMU ist zu 100 % richtig. Hier handelt es sich nicht um eine schadlose Entsorgung der Ölpellets.

Frage 60:

Das ahu-Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„Ziffer 8.5 (Seite 49)

Ein Rückholen der Pellets ist unter Betrachtung der

- gemessenen Zusatzbelastungen, die durch die Pellets im Vergleich zum Sickerwasser, das sowieso in der Verfüllung anfällt und des

- zusätzlichen Risikos, das von den Ablagerungen der Pellets für das Grundwasser ausgeht, u.E. unter fachlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt.“

Welche fachlichen Gesichtspunkte sind genau gemeint?

Antwort zur Frage 60:

Siehe Vortrag zur Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 (Anlage 3), unter www.kreis-wesel.de.

Frage 61:

Allerdings sagt das ahu-Gutachten vorher auch auf Seite 49:

„Eine genaue Einschätzung der Gefährdungslage kann erst nach längeren Messreihen im Verfüllkörper (Analysen und Wasserstandsmessungen) gegeben werden.“ Ähnlich äußert sich auch der staatsanwaltliche Gutachter.

Herr Dr. Müller, ist es nicht für einen Gutachter ungewöhnlich, einerseits vorwegzustellen, dass man die Gefährdungslage zurzeit nicht einschätzen kann, aber trotzdem eine Empfehlung ausspricht?

Antwort zur Frage 61:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 auf Seiten 6 f. und 10, unter www.kreis-wesel.de.

Die durchgeführten Untersuchungen führten zum Ergebnis, dass weder jetzt noch zukünftig eine Gefährdungslage zu erwarten ist. Zur Kontrolle dieser Aussage sind die Langzeitmessungen erforderlich.

Frage 62:

Warum geht das ahu-Gutachten bei seiner Bewertung nur auf die Öpellets und nicht auf die anderen gefundenen Giftstoffe ein?

Antwort zur Frage 62:

Dem Kreis Wesel und der Staatsanwaltschaft liegen keine Erkenntnisse über andere eingebrachte Giftstoffe vor.

Zitat Staatsanwaltschaft: „...Erkenntnisse dazu, wie sich das von der RZB GmbH gelieferte Gemisch, welches die Öpellets enthalten haben soll, konkret zusammengesetzt hat, liegen hier nicht vor. Insbesondere können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob und in welcher Menge dem Gemisch möglicherweise weitere Stoffe – außer Öpellets, Kronocarb, RC-Sand u. tlw. Aktivkohle – zugesetzt worden sind...“

Frage 63:

Ändert sich die Einschätzung, wenn festgestellt werden würde, dass sich noch andere Giftstoffe im Mühlenberg befinden?

Antwort zur Frage 63:

Siehe Antwort zur Frage 62.

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, da keine Erkenntnisse vorhanden sind, dass weitere ungenehmigte Abfallstoffe in die Verfüllung gelangt sind.

Frage 64:

Sind sie nach dem oben Gesagten und vor dem Hintergrund neuer bekannter und unbekannter Giftstoffe sicher, dass die Tonschicht im Bereich des Mühlenbergs eine ausreichende Dicke und eine ausreichende Seitenabsicherung hat?

Antwort zur Frage 64:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 auf Seite 2 und Gutachten der ahu AG, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 65:

Stimmen Sie zu, dass es durchaus, sicherlich dann aufwendige Verfahren gibt, die eine Gefährdung von Umwelt und Mitarbeitern ausschließen lassen?

Antwort zur Frage 65:

Diese Frage ist mir unverständlich. Nach Bekanntwerden der illegalen Entsorgung der Ölpellets erfolgten alle Maßnahmen (neues Qualitätsmanagement Abfallannahme, Sicherung, Untersuchungen, Überwachung) in enger Abstimmung mit allen relevanten Behörden (MUNLV, LANUV, BZR).

Frage 66:

Haben Sie diese Verfahren bei Ihrer Entscheidung, die Giftstoffe nicht abzutransportieren, zugrunde gelegt?

Antwort zur Frage 66:

Siehe Antwort zur Frage 65.

Frage 67:

Haben Sie bei Ihrer Entscheidung eine Inanspruchnahme von NK als zumindest Zustandsstörer geprüft?

Antwort zur Frage 67:

Der Kreis Wesel hat bereits in 2016 eine Prüfung des ordnungsbehördlichen Vorgehens gegen mögliche Störer vorgenommen. Hierbei war von Bedeutung, wer zur Gefahrenabwehr als Verantwortlicher für eine Störung in Anspruch genommen werden kann. Neben den Gesichtspunkten der Störerauswahl aus §§ 17, 18 OBG NRW und dem Grundsatz des im Abfallrecht geltenden Verursacherprinzips waren hierfür auch die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft heranzuziehen.

Frage 68:

Eigentümer des Mühlenbergs und damit (ein ggfs. weiterer) potentieller Zustandsstörer ist nach unserem Kenntnisstand der *Freiherr von Nagell bzw. dessen Familie*.

Haben Sie bei Ihrer Entscheidung eine Inanspruchnahme der von Nagells geprüft?

Antwort zur Frage 68:

Siehe Antwort zur Frage 67.

Frage 69:

Haben Sie bei Ihrer Entscheidung eine Inanspruchnahme der *Remondis*-Tochter Remex als Nachfolgesellschaft der insolventen RZB GmbH (Verhaltensstörer) geprüft?

Antwort zur Frage 69:

Siehe Antwort zur Frage 67.

Frage 70:

Haben Sie bei Ihrer Entscheidung eine Inanspruchnahme der Ruhr Öl GmbH/BP (Verhaltensstörer) geprüft?

Antwort zur Frage 70:

Siehe Antwort zur Frage 67.

Frage 71:

Haben Sie bei Ihrer Entscheidung eine Inanspruchnahme der Kronos Titan GmbH oder sonstiger Erzeuger von Abfällen, die illegal im Mühlenberg eingebracht worden sind, als Verhaltensstörer geprüft?

Antwort zur Frage 71:

Siehe Antworten zur Frage 62 und zur Frage 67.

Frage 72:

Handelt es sich bei der Entscheidung, das Material in der Tongrube zu belassen und die Tongrube nicht weiter zu begutachten nicht vielmehr um eine rein wirtschaftliche? Dass das Material umweltverträglich ausgebaut werden könnte, ist anhand vieler Beispiele bekannt und lediglich eine Frage des Aufwandes und der Kosten.

Antwort zur Frage 72:

Siehe Ergebnisniederschrift der Informationsveranstaltung vom 19.09.2018 auf Seite 3, unter www.kreis-wesel.de.

Frage 73:

Von dem Umweltskandal haben wir durch die Zeitung erfahren. Spätestens mit Beendigung der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Erstellung der Anklageschriften gab es keinen Grund der Geheimhaltung mehr.

Warum wurde die Bevölkerung nicht von Ihnen benachrichtigt?

Antwort zur Frage 73:

Die Kreisverwaltung wurde Ende 2014 durch das MKULNV informiert, dass es um eine mögliche illegale Entsorgung von Öpellets in einer Abgrabung in Hünxe geht und die Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet haben soll. Die Staatsanwaltschaft Bochum hat in einer gemeinsamen Besprechung am 04.02.2015 die verschiedenen beteiligten Bezirksregierungen (Arnsberg, Münster, Düsseldorf), das LANUV und die Kreisverwaltung informiert. Die Bitte der Staatsanwaltschaft Bochum um Verschwiegenheit bezog sich auf die strafrechtlichen Ermittlungen und auf die Sachverhaltsaufklärung, um eine Verschleierung der Taten zu verhindern. Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft am 22.06.2017 konnte die Kreisverwaltung ihre Erkenntnisse in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschuss am 28.06.2017 mitteilen.

Frage 74:

Hatten Sie jemals die Absicht, die Bevölkerung zu benachrichtigen?

Antwort zur Frage 74:

Siehe Antwort zur Frage 73.

Frage 75:

Warum soll die Bevölkerung den Behörden abnehmen, dass bei der Kontrolle der Tongrube Nottenkämper alles mit rechten Dingen zugegangen ist oder noch zugeht?

Antwort zur Frage 75:

Zweifel in der Bevölkerung an der Wirksamkeit der behördlichen Kontrollen sind in Fällen der Aufdeckung krimineller Machenschaften üblich und absolut nachvollziehbar. Die Kreisverwaltung hat für den in ihrer Verantwortung liegenden Handlungsbereich ab dem Zeitpunkt der Zustimmung durch die Staatsanwaltschaft in den Gremiensitzungen des Kreistages und auf zahlreiche Anfragen umfangreich informiert und sich um Transparenz bemüht und ihr Handeln als Aufsichts- und Sonderordnungsbehörde zur Gefahrenermittlung und Gefahrenabwehr erklärt.

Frage 76:

Gab es eine formelle Abgabe des Verfahrens nach § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft Bochum?

Antwort zur Frage 76:

Siehe Schreiben von Herrn Harmeling an Dr. Steinkühler vom 22.12.2017.

Frage 77:

Ferner führt die Staatsanwaltschaft aus, dass die Radladerfahrer in klimatisierten Raupen mit Überdruck gearbeitet hätten, die Innenluft von hinten über eine Filteranlage zugeführt wird und somit der Fahrer nichts riechen konnte. (S. 4) Diese Feststellung wurde durch den staatsanwaltlichen Gutachter Borchardt in seiner Aussage deutlich widerlegt.

Welche eigenen Ermittlungen haben Sie als zuständige Überwachungsbehörde angestrengt und zu welchen Ergebnissen sind Sie bzgl. der Aktivkohle und der klimatisierten Raupen gelangt?

Antwort zur Frage 77:

Bei einem gemeinsamen Termin vor Ort sind Vertreter der Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei mit dem Radlader gefahren. Geruchsauffälligkeiten wurden dabei nicht festgestellt

Frage 78:

Ist es nicht so, dass ein bloßes Vermischen mit Aktivkohle nicht zu einer Geruchsvermeidung führt, sondern ein Durchleiten durch die Aktivkohle erforderlich ist?

Antwort zur Frage 78:

Die Aktivkohle wird in Filtern eingesetzt. Diese Filter werden sowohl für die Behandlung und Reinigung von Gasen wie auch von Flüssigkeiten verwendet. Die Aktivkohle besitzt eine sehr hohe Adsorptionsfähigkeit. Bei einer Vermischung mit den Öpellets ist dadurch die Aufnahme der gasförmigen Stoffe und damit des Geruches möglich.

Frage 79:

Ist es nicht so, dass Raupen einen Großteil ihrer Tätigkeit auch im Rückwärtsfahren verrichten?

Antwort zur Frage 79:

Sowohl Vor- als auch Rückwärtsfahren gehört zu den Aufgaben eines Raupenfahrers.

Frage 80:

Hatten die Raupen von NK einen geruchshemmenden Aktivkohlefilter oder nur einen (wie üblicherweise benutzt) Staubfilter?

Antwort zur Frage 80:

Nach meiner Kenntnis setzt das Abgrabungsunternehmen in ihren Raupen Solberg – Filter ein. Für weitere Details zu den Filtern setzen Sie sich bitte mit dem Abgrabungsunternehmen in Verbindung.

Frage 81:

Glauben Sie, dass man nach den ganzen Vorkommnissen auf dem Mühlenberg bei der Fa. Nottenkämper noch von einem zertifizierten Entsorgungsbetrieb sprechen kann?

Antwort zur Frage 81:

Der Kreis Wesel zertifiziert nicht. Hier sollten Sie bei derjenigen Organisation nachfragen, die diese Zertifizierung ausspricht. Die Zertifizierung des Abgrabungsunternehmens zum Entsorgungsfachbetrieb erfolgte durch die "Entsorgungsgemeinschaft Regionaler Wirtschaftsverkehr (EGRW) e.V."

Frage 82:

Haben Sie, auch vor dem Hintergrund bisheriger Verfehlungen, noch Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Firma Nottenkämper und sind Sie der Meinung, dass dieser Firma die Verantwortung für den Betrieb einer derartigen Verfüllung oder gar der Betrieb einer Deponie eigenverantwortlich überlassen werden kann.

Antwort zur Frage 82:

Die Kreisverwaltung hat ihre Aufsicht immer mit der gebotenen kritischen Distanz und einem angemessenen Argwohn ausgeübt. Dieser Argwohn hat sich durch den Ölpellets-Skandal sicher nicht verringert, sondern erhöht, auch wenn der Betreiber nach Auskunft der Staatsanwaltschaft nicht als Täter oder Mittäter ermittelt wurde. Und auch wenn in der Abgrabungsverfüllung Mühlenberg-Süd seit Ende 2016 und in der Verfüllung Mühlenberg-Nord seit Ende September 2017 keine Abfälle bzw. andere Verfüllungsmaterialien mehr angeliefert werden, wird auch die Rekultivierungsherstellung mit großer Aufmerksamkeit begleitet und überwacht. Der Betreiber genießt weder ein uneingeschränktes Vertrauen noch ein einfaches Vertrauen, sondern die Kreisverwaltung verhält sich fair und zugleich kritisch distanziert und nimmt ihre Überwachungsaufgabe nach wie vor sehr ernst und sorgfältig wahr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Czichy

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Czichy'. The signature is written in a cursive, flowing style with a prominent initial 'H'.